

Unternehmenssatzung
für das
Kommunalunternehmen VibWind
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Vilsbiburg
vom 21.05.2014

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- folgende Satzung:

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Die Stadt Vilsbiburg errichtet aufgrund des Stadtrats-Beschlusses vom 19.05.2014 ein selbstständiges Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen: „Kommunalunternehmen VibWind“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Vilsbiburg (AdöR). Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VibWind AdöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Vilsbiburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom mittels regenerativer Energien, insbesondere aus Windkraft.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen im Voraus bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Es verwaltet darüber hinaus kommunale Einrichtungen, Betriebe, Unternehmen und direkte und indirekte Beteiligungen der Stadt und deren Unternehmen und Betriebe, soweit es hierzu von der Stadt Vilsbiburg beauftragt wird. Dazu gehört auch die Verwaltung von Vermögens- und Finanzmitteln der Stadt Vilsbiburg selbst oder der hier zuvor genannten Unternehmen, Beteiligungen, Einrichtungen und Betriebe, sowohl im eigenen als auch im fremden Namen, als auch von eigenen oder verwalteten Mitteln, die bauliche Errichtung, Erhaltung und Betreibung von Anlagen und Betrieben im Rahmen solcher Vorhaben.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und kann, soweit zulässig, durch Sacheinlagen erbracht werden.
- (2) Die übertragenen Vermögenswerte, Anlagen und Einrichtungen werden zum Zeitpunkt der faktischen Übertragung wirtschaftlich bewertet und mit ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Wert in die Bilanz des Unternehmens eingestellt.

§ 4 Gewährträgerschaft

- (1) Gewährträger des Kommunalunternehmens ist die Stadt Vilsbiburg.
- (2) Die Gewährträgerschaft der Stadt richtet sich nach Art. 89 Abs. 4 GO.

§ 5 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Soweit das Kommunalunternehmen Aufgaben übernimmt und / oder durchführt, die es von der Stadt Vilsbiburg im Rahmen der Bestimmungen des § 2 übertragen erhält, richtet sich sein Wirkungskreis nach dem Wirkungskreis der Stadt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, auch für andere öffentlich-rechtliche Träger und Körperschaften Aufgaben der hier in § 2 bezeichneten Art zu übernehmen.

§ 6 Die Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 übrigen Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an diese Satzung enthält.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Vilsbiburg. Die Vertretung erfolgt gem. Art. 39 GO durch die weiteren Bürgermeister.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen bestimmt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu bestellen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und hauptberuflich Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen. Die Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - (a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
 - (b) Bestellung und Widerruf von Prokuren.
 - (c) Erlass einer Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - (d) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen und Errichtung von Tochterunternehmen. Dies gilt ebenso für die Veräußerung von Beteiligungen bzw. die Auflösung von Tochterunternehmen.
 - (e) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen und Tarife sowie Gebühren und Beiträge.
 - (f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - (g) Bestellung des Abschlussprüfers.
 - (h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
 - (i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Vilsbiburg.
 - (j) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Gegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 - (k) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten
 - (l) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ebenfalls ab einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 100.000,00 EUR.
 - (m) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Stadtrat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor Entscheidungen für die Punkte d), f) sowie j) bis l) des Absatzes 3 Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

Der Stadtrat der Stadt Vilsbiburg kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates darüber hinaus bei der Entscheidung über den Wirtschaftsplan eines Kalender-/Wirtschaftsjahres Weisungen erteilen, wenn im Wirtschaftsplan Investitionen von insgesamt mehr als 1.000.000,00 € oder Einforderungen von Stammkapital und Kreditaufnahmen von mehr als 1.000.000,00 € vorgesehen sind. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

- (5) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9 Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Gegenüber der Stadt Vilsbiburg, dem Vorstand des Kommunalunternehmens und gegenüber sonstigen Dritten, vertritt regelmäßig der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- (a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - (b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter können ihr Amt aus den sinngemäß in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtrat niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Stadtrat Beschluss zu fassen.

- (11) Für ein ausgeschiedenes, ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied vom Stadtrat zu bestellen. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mitgliedes üben die ausscheidenden Mitglieder ihr Amt aus.
- (12) Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mehrheitlich beschließen, den Vorstand an der Teilnahme zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungspunkten auszuschließen.
- (13) Der Verwaltungsrat erstattet dem Stadtrat aufgrund der ihm gemäß § 10 Abs. 6 vom Vorstand hierzu zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr ausführlich Bericht über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Stadtrat einmal halbjährlich routinemäßig zu unterrichten sowie immer dann, wenn es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird. Gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplans.
- (14) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter sind sowohl während ihrer Amtsdauer als auch darüber hinaus Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates Kenntnis erlangt haben. Die hier genannten Personen können von ihrer Verschwiegenheitspflicht nur durch mehrheitlichen Beschluss des Stadtrates befreit werden.
- (15) Soweit hier nicht etwas anderes im Einzelnen geregelt ist, richtet sich der Geschäftsgang des Verwaltungsrates ansonsten nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates in seiner jeweils neuesten Fassung, solange und soweit keine eigene Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen wurde. Sofern es bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zu Stimmgleichheit kommt (bspw. wenn die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Verwaltungsmitglieder 4 beträgt), entscheidet in solchen Fällen die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Im Falle der Verhinderung des Vorstands wird er vom Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für höchstens fünf Jahre bestellt; eine kürzere Amtszeit ist vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Bestellung des Vorstandes festzulegen, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, dem Wirtschaftsplans des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Unternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (5) Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied so ist dieses stets einzelvertretungsbefugt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern so richtet sich die Vertretungsbefugnis nach den Vorschriften der Geschäftsordnung.

- (6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.
- (7) Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens aber einmal halbjährlich, über den Geschäftsverlauf und informiert den Verwaltungsrat über besondere Entwicklungen oder erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sowie sonstige, wichtige Angelegenheiten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Vilsbiburg haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Dem Vorstand gegenüber wird das Kommunalunternehmen regelmäßig durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch den Verwaltungsrat insgesamt vertreten.
- (9) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 5, von tariflich Beschäftigten bis TVöD 8.
- (10) Die Bezüge / Entschädigungen des Vorstandes werden vom Stadtrat festgelegt.
- (11) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes in begründeten Fällen abberufen bzw. kündigen. Durch mehrheitlichen Beschluss des Verwaltungsrates ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes ein neues Mitglied zu bestellen.
- (12) Jeder Vorstand kann sein Amt aus den in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Verwaltungsrat Beschluss zu fassen. Es gilt § 9 Abs. 11 letzter Satz sinngemäß.
- (13) Eventuelle arbeitsrechtliche Ansprüche werden durch die Regelungen der Absätze 10 und 11 nicht berührt.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronische Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Windkraft Vilsbiburg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Vilsbiburg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Rechnungslegung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Unternehmens erfolgt aufgrund des vom Vorstand für das gesamte Kommunalunternehmen für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung / Prognose, Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen, Stellenplan) nach dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Das Unternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff HGB Rechnung.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Das erste Geschäftsjahr des Unternehmens beginnt am 01.06.2014 und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff HGB zu erstellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfasst der Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens einschließlich des verwaltenden Vermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen über einen Zeitraum von 5 Jahren, ab Beginn des jeweils geprüften Geschäftsjahres (Finanzplan). Soweit das Unternehmen eine Konzern Tätigkeit gemäß § 2 oder eine damit vergleichbare Tätigkeit ausübt, sind neben dem Konzernabschluss die einzelnen Teilbilanzen mit gesonderter kaufmännischer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen (Teilerfolgsübersichten), sowie gegebenenfalls eine Transferbilanz zum Ausweis von Verrechnungen zwischen einzelnen Konzernteilen zu erstellen.
- (3) Die Prüfung des Unternehmens erfolgt gemäß den Bestimmungen des Art. 107 Abs. 1 und 3 GO.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen zur Rechnungslegung, Berichtserstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (5) Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.
- (6) Der Prüfungsbericht ist der Stadt Vilsbiburg zuzuleiten.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in ortsüblicher Weise nach den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Vilsbiburg in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und sonstiger Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2014 in Kraft.

Vilsbiburg, den 21.05.2014

Helmut Haider
1. Bürgermeister